

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben - Börde

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 Satz 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde am 05.03.2020 folgende Satzung:

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben - Börde ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Als Pflichtaufgabe der Stadt Wanzleben - Börde ist sie mit der Durchführung gefahreneigiger Tätigkeiten beauftragt.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: „Freiwillige Feuerwehr Stadt Wanzleben - Börde“.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben - Börde besteht aus den Ortsfeuerwehren:
Bottmersdorf, Domersleben, Dreileben, Eggenstedt, Groß Rodensleben, Hemsdorf, Hohendodeleben, Klein Germersleben, Klein Rodensleben, Remkersleben, Seehausen, Wanzleben, Zuckerdorf Klein Wanzleben.
- (4) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz), die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA, die Mitwirkung im Katastrophenschutz, die Gestellung von Brandsicherheitswachen und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten. Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.
- (5) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben - Börde untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrlleiters.
- (6) Der Stadtwehrlleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrlleiter.

§ 2

Gliederung und Aufbau der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
 - a) Einsatzabteilung,
 - b) Alters- und Ehrenabteilung,
 - c) Jugendfeuerwehr,
 - d) Kinderfeuerwehr,
 - e) Passive Mitglieder.
- (1) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren gliedern sich analog der Stadtfeuerwehr.

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben - Börde wird entsprechend des Brandschutzbedarfsplanes aufgestellt, ausgerüstet, unterhalten und eingesetzt. Zur langfristigen Sicherung der einzelnen Ortsfeuerwehren ist der Brandschutzbedarfsplan maßgeblich und wird umgesetzt.

§ 3

Wehrleitung der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben - Börde wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wanzleben - Börde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung.
- (2) Bei der Aufgabenerfüllung haben ihn die stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter zu unterstützen.
- (3) Die Stadtwehrleitung setzt sich zusammen aus:
- dem Stadtwehrleiter,
 - dem Stellvertreter für Aus- und Fortbildung,
 - dem Stellvertreter für Technik, Bekleidung, Beschaffung und Ausrüstung,
 - dem Koordinator der Altersabteilungen,
 - dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
 - dem Verantwortlichen für die Kinderfeuerwehr der Stadt Wanzleben - Börde.
- (4) Die Stadtwehrleitung berät monatlich nach erfolgter Einladung durch den Stadtwehrleiter.
- (5) Die Stadtwehrleitung beruft monatliche Beratungen mit den Ortswehrleitern ein.
- (6) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen mehrerer Ortsfeuerwehren. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (7) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei Verhinderung in oben genannter Reihenfolge zu vertreten.
- (8) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden dem Stadtrat von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und der Stellvertreter erfolgen. Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Der Vorschlag wird dem Stadtrat aus der Mitte der Ortswehrleiter unterbreitet.
- (9) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt ernannt. Die Ernennung erfolgt für sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, wird er aus dem Ehrenbeamtenverhältnis abberufen.

§ 4 **Wehrleitung der Ortsfeuerwehren**

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von einem Ortswehrleiter geleitet. Der Ortswehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 dieser Satzung in seiner Ortsfeuerwehr verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Ortswehrleitung setzt sich zusammen aus:
 - dem Ortswehrleiter,
 - dem Stellvertreter,
 - dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung,
 - dem Ortsjugendfeuerwehrwart,
 - dem Verantwortlichen der Kinderfeuerwehr der Ortsfeuerwehr.
- (3) Dem Ortswehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (4) Der Stellvertreter hat den Ortswehrleiter bei Verhinderung zu vertreten und kann für Aus- und Fortbildung zuständig sein.
- (5) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden dem Stadtrat von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag wird dem Stadtrat aus der Mitte der Einsatzkräfte der jeweiligen Ortsfeuerwehr unterbreitet. Dieser soll vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Ortswehrleiters und des Stellvertreters erfolgen. Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (6) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt ernannt. Die Ernennung erfolgt für sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, wird er aus dem Ehrenbeamtenverhältnis abberufen.

§ 5 **Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr**

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt Wanzleben - Börde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Antrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der jeweiligen Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister, bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
- (3) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehranwärter und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehrtruppmanausbildung ist nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren in der zurzeit gültigen Fassung zu verfahren.

- (4) Aktive Kameraden anderer Feuerwehren können ohne Probezeit in die Feuerwehr aufgenommen werden.

§ 6 Einsatzabteilung

- (1) Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr, die Einsatzdienst leisten, müssen gesundheitlich geeignet sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen zu der Altersgrenze nach Satz 2 sind auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 1 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadt- oder Ortswehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere: die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienst-, Ausbildungs-, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder des sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen, bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten, an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen (40 Stunden Standortausbildung jährlich). Dies gilt nicht für Fachberater.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
- einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - mit Erreichen der Altersgrenze nach Abs. 1,
 - dem Austritt,
 - dem Ausschluss,
 - dem Tod.
- (4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.
- (5) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadt- und Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (6) Kameraden, die länger als ein Jahr nicht zu den Dienstveranstaltungen oder Einsätzen gekommen sind, werden nicht mehr als aktiven Kameraden der Einsatzabteilung geführt. Diese können auf eigenen Wunsch als passive Mitglieder weitergeführt werden.
- (7) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid aus der Freiwilligen

Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Förderung des Ehrenamtes - Einsatzabteilung

- (1) Neben dem Verlust der Einwohner ist zugleich auch die Verschiebung der Altersstruktur ein entscheidender und zu beachtender Faktor. Die Sicherung des notwendigen Personalbestandes wird bei abnehmender Bevölkerungszahl und zunehmendem Altersdurchschnitt immer schwieriger. Angesichts der demographischen Situation ist auch die ständige Absicherung der Tagesalarmsicherheit in allen Ortsfeuerwehren problematisch. Infolge des geänderten Einsatzgeschehens ändern und erhöhen sich auch die Leistungsanforderungen an die Feuerwehren. Schwere Verkehrsunfälle, eine zunehmende Zahl an Gefahrguttransporten, witterungsbedingte Einsätze, Ereignisse in Industrie oder Freilagern erfordern einen größer werdenden personellen und materiellen Aufwand bei der Gefahrenabwehr. Die Mitgliederbindung hat Priorität. Zusätzlich zu den Regelungen der Entschädigungssatzung, der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes und zur Richtlinie über die Förderung kommunaler Baugrundstücke werden folgende Förderungen festgelegt:

A- Aufwandsentschädigung Einsatzabteilung

- Ausbilder Truppmann, Teil 1 je Thema	10,00 €
- Organisation einer Standortausbildung	10,00 €
- Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke	25,00 €
- Absolvierung der TM- oder Kreisausbildung	25,00 €
- Absolvierung einer Ausbildung am IBK je Tag	5,00 €

B- Würdigung langjähriger Mitgliedschaften

- 10 Jahre	50,00 €
- 20 Jahre	75,00 €
- 30 Jahre	100,00 €
- 40 Jahre	125,00 €
- 50 Jahre und bei weiteren 10 Jahresschritten	150,00 €

Diese Würdigungen nach B erfolgen nur für Mitglieder im Einsatzdienst unter Anrechnung der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr und wird in dem Kalenderjahr vorgenommen, in dem die Dienstzeit erreicht wird. Nach Beendigung des Einsatzdienstes trifft die Regelung der Alters- und Ehrenabteilung (§ 10) zu.

C- Freier Eintritt in die kommunalen Freibäder

- Einsatzkräfte sowie Mitglieder von Kinder- und Jugendfeuerwehren erhalten jede Badesaison eine kostenfreie 10er-Karte.

D- Sonstiges

- Durchführung von Fahrsicherheitstrainings
- Übernahme von ärztlichen Untersuchungen und Gebühren für Fahrerlaubnisse
- Übernahme von Kosten zum Erwerb einer LKW - Fahrerlaubnis nach Bedarf
- Übernahme von Kosten notwendiger Impfungen (Hepatitis A und B)
- bevorzugte Einstellung von Feuerwehrkameradinnen und -kameraden bei gleicher Eignung und Befähigung

- kostenfreie Nutzung von Schulungsräumen der jeweiligen Feuerwehrgerätehäuser für private Feiern der aktiven Feuerwehrkameraden
- monatlicher Zuschuss bei bestehenden Verträgen und Teilnahmenachweis für Fitnessstudios, Sportvereinen oder Sportgruppen bis zur Hälfte der Monatsbeiträge maximal 20 € pro Monat und Kamerad.

§ 8

Führer taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Der Stadtwehrleiter legt nach Vorschlag der Ortswehrleiter aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr die erforderlichen Gruppen-, Zugführer und Führer von Führungsgruppen und Verbänden entsprechend der möglichen Einsatzstärke der jeweiligen Feuerwehren fest.
- (2) Die Trupp-, Gruppen-, Zug- und Verbandsführer werden durch den Bürgermeister eingesetzt. Dies erfolgt in schriftlicher Form.
- (3) Ab der Gruppenführerebene sind zusätzlich zur Standortausbildung innerhalb von 6 Jahren 40 Stunden funktionstypischer Fortbildung zu erbringen, andernfalls erlischt die Einsetzung per Satzung und wird dem Kameraden schriftlich mitgeteilt.

§ 9

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen:
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Wanzleben - Börde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 10

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Erreichen der Altersgrenze nach § 6, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Zur Würdigung besonderer Verdienste im Brandschutz kann auf Vorschlag der Ortswehrleiter der Bürgermeister verdiente Bürger zu Ehrenmitglieder ernennen. Mit der Ernennung sind weder Rechte noch Pflichten beiderseits vorhanden.

- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den jeweiligen Ortswehrleiter. Dieser bedient sich dazu eines Mitgliedes der Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Zur Koordinierung der einzelnen Alters- und Ehrenabteilungen in der Stadt Wanzleben - Börde wird ein Verantwortlicher durch den Stadtwehrleiter benannt.
- (5) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet außer durch Tod
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
 - durch Ausschluss.
- (6) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (7) Die Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde besteht aus den Alters- und Ehrenabteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehren.
- (8) Zur Würdigung und Anerkennung der langjährigen Tätigkeit der Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung wird zu jedem zehnten Dienstjubiläum ein Präsent im Wert von 50 Euro und eine Urkunde mit entsprechender Anstecknadel verliehen.

§ 11

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Stadt Wanzleben - Börde“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Wanzleben - Börde besteht aus den Jugendfeuerwehren der jeweiligen Ortsfeuerwehren.
- (3) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von 10 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer Jugendordnung.
- (4) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den jeweiligen Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Ortsjugendfeuerwehrwartes bedient.
- (5) Zur Koordinierung aller Jugendfeuerwehren in der Stadt Wanzleben - Börde wird ein Stadtjugendfeuerwehrwart eingesetzt.

§ 12

Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr Stadt Wanzleben - Börde“.

- (2) Die Kinderfeuerwehr der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben - Börde besteht aus den Kinderfeuerwehren der jeweiligen Ortsfeuerwehren.
- (3) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom 5. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Kinderleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (4) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den jeweiligen Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Verantwortlichen der Kinderfeuerwehr bedient.
- (5) Zur Koordinierung aller Kinderfeuerwehren in der Stadt Wanzleben - Börde wird ein Verantwortlicher für die Kinderfeuerwehren der Stadt eingesetzt.

§ 13

Mitgliederversammlung in den Ortsfeuerwehren

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere:
 - die Entgegennahme der Jahresberichte,
 - die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.
- (3) Diesbezüglich stimmberechtigt sind nur die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu machen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Ortswehrleiter zu benennenden Versammlungsleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.
- (6) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG LSA erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 KVG LSA entsprechende Anwendung.

§ 14

Hauptamtliche Kräfte

- (1) Zur Unterstützung der ehrenamtlichen Kameraden und zum Erhalt der Einsatztechnik werden durch die Stadt Wanzleben - Börde zwei hauptamtliche Gerätewart eingesetzt.

Die Aufgaben sind u. a. Pflege und Wartung der Fahrzeuge und der Einsatztechnik, Geräteprüfung gemäß Geräteprüfverordnung, die Reinigung der Einsatzbekleidung, die Überprüfung und Instandhaltung der Atemschutztechnik, Sachkundeprüfungen von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz, Fahrten zur Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises, Pflege der Gerätehäuser am Arbeitsplatz der Gerätewarte.

- (2) Zur Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 BrSchG LSA sowie der Brandschutzerziehung in den Kindertagesstätten und Schulen in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde wird eine hauptamtliche Stelle als Brandschutzerzieher vorgehalten.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblich, männlich und divers.

§ 16 In – Kraft – Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.06.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wanzleben - Börde vom 09.07.2015 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 06.03.2020

Thomas Kluge
Bürgermeister

- Siegel -